

Vorhaben der Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Linzhausenstraße 20, 53545 Linz am Rhein

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke planen die Neuanlage von Wald auf einer Fläche von 3,1489 ha in der Stadt Leun, Gemarkung Bissenberg Flur 2, Flurstücke 29, 31 und 32/1. Die Waldneuanlagen dienen als Ersatzaufforstungsflächen für Waldrodungen im Bereich des genehmigten Diabas-Tagebaus der Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke in Stockhausen.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Für das beantragte Vorhaben zur Neuanlage von Wald auf einer Fläche von 3,1489 ha ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 17.1.3 UVPG (Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei wurde die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen unterliegen keiner naturschutzrechtlichen Schutzkategorie, besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume sind nicht vorhanden.

Nördlich der Vorhabenfläche beginnt in einer Entfernung von rund 180 m das FFH-Gebiet „Waldgebiet östlich von Allendorf und nördlich von Leun“ (DE-5416-302). Die Flächen zwischen Schutzgebiet und Vorhabenfläche sind im Bereich des kürzesten Abstandes bewaldet.

Schutzziel für das FFH-Gebiet ist der Erhalt und die Entwicklung insbesondere der geschlossenen Buchenwälder und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder sowie verschiedener Fledermausarten.

Grundsätzlich kann die Anlage von heimischem Laubwald mit breiten Waldmänteln im Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes die allgemeinen Schutzziele (Erhalt großflächig geschlossener Waldgebiete mit ihren charakteristischen Arten) unterstützen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Westlich der Vorhabenfläche liegt in einer Entfernung von rund 350 m das FFH-Gebiet „Ulbach zwischen Allendorf und Biskirchen (DE-5415-305) Die Flächen zwischen Schutzgebiet und Vorhabenfläche sind mit Wald bestockt.

Schutzziel für das Gebiet ist insbesondere der Erhalt und die Entwicklung des Vorkommens der Groppe in einem strukturreichen Mittelgebirgsbach.

Grundsätzlich kann die Aufforstung von erosionsgefährdeten Ackerflächen zu einem geringeren Eintrag von Nährstoffen oder Bodenmaterial in Fließgewässer führen, so dass das Vorhaben insofern dem Schutzziel (Groppe) entgegenkommt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung nach den genannten Kriterien ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen (Laubholzaufforstung) sowie unter Berücksichtigung der von den Fachbehörden formulierten

Nebenbestimmungen, sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der UVP-Vorprüfung ist festzustellen, dass für das Vorhaben keine
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 04. Oktober 2023

Regierungspräsidium Gießen

RPGI-53.1-13g8272/2-2017/9